Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 5120.) Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1859., betreffend die Genehmigung, daß von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855. (Gesetz-Sammlung S. 704.) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises 200 Stück à 50 Rthlr., 720 Stück à 25 Rthlr., 1000 Stück à 10 Rthlr., zusammen 38,000 Rthlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Rthlr. ausgefertigt werden dürfen.

Auf den Bericht vom 12. August d. J. genehmige Ich, daß nach dem Beschlusse der Kreisstände des Kreises Conitz in dem zurückerfolgenden Auszuge aus dem Kreistagsprotokolle vom 23. Mai d. J. von den nach dem Privilegium vom 25. September 1855. (Gesetz-Sammlung S. 704.) ausgefertigten Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. 200 Stück à 50 Rthlr. = 10,000 Rthlr., 720 Stück à 25 Rthlr. = 18,000 Rthlr., 1000 Stück à 10 Rthlr. = 10,000 Rthlr., zusammen 38,000 Rthlr., welche sich noch unverausgabt im Deposito der Kreiskasse befinden, vernichtet und an deren Stelle 380 Stück à 100 Rthlr. = 38,000 Rthlr. ausgefertigt werden dürfen, so daß die überhaupt auszugebenden Conitzer Kreis-Obligationen an Stelle der in dem Privilegium vom 25. September 1855. bezeichneten Apoints bestehen in 10 Stück à 1000 Rthlr. = 10,000 Rthlr., 40 Stück à 500 Rthlr. = 20,000 Rthlr., 480 Stück à 100 Rthlr. = 48,000 Rthlr., 250 Stück à 50 Rthlr. = 12,500 Rthlr., 180 Stück à 25 Rthlr. = 4500 Rthlr., 500 Stück à 10 Rthlr. = 5000 Rthlr., zusammen 100,000 Rthlr.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 21. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow. Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und den Minister des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1859.

(Nr. 5121.) Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße durch das Werthethal über Salchendorf, Helgersdorf bis Hainchen und deren spätere Fortsetzung von Hainchen bis zur Nassauischen Grenze in der Richtung auf Rittershausen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den betreffenden Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung eines gegen die Sätze des Chausseegeld-Tarifs für die Staats-Chausseen um die Hälfte erhöhten Chausseegeldes mit der Maaßgabe, daß die Betheiligten sich eine Herabsetzung auf die einfachen Sätze nach Ablauf von sechs Jahren ohne Entschädigung gefallen lassen müssen, insofern dies nach der Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanz-Ministers im Interesse des Verkehrs nothwendig wird, verleihen, einschließlich der in dem Chausseegeld-Tarife für die Staats-Chausseen enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 26. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5122.) Verordnung, betreffend den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand der in Hamburg stationirten Preußischen Postbeamten. Vom 31. August 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen auf Grund des Artikel III. des Gesetzes vom 26. April 1851. (Gesetz-Sammlung S. 181.) auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die in Hamburg stationirten Preußischen Postbeamten haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte in Berlin.

§. 2.

Durch die im §. 1. enthaltene Bestimmung wird jedoch, wenn die Beamten vorher einen ordentlichen persönlichen Gerichtsstand in hiesigen Landen gehabt haben, in Beziehung auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) und die Erbfolge in ihren Nachlaß nichts geändert; solche sind auch ferner nach den in jenem früheren Gerichtsstande geltenden Rechten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ostende, den 31. August 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. Gr. v. Schwerin.

(Nr. 5123.) Bestätigungs-Urkunde der von der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen beschlossenen Statut-Aenderung. Vom 7. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

fügen hiermit zu wissen, daß Wir der von der zu Aachen domizilirten Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen in deren Generalversammlung vom 25. Mai d. J. beschlossenen Abänderung der unter dem 3. April 1854. und 12. September 1855. bestätigten Statuten, wonach der zweite Absatz des Artikels 18. künftighin dahin lauten soll:

„Mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes einschließlich des Präsidenten und Vicepräsidenten müssen Inländer sein; diese Bestimmung tritt jedoch erst vom ersten Januar achtzehnhundert sechs und sechszig an in Kraft“

die landesherrliche Bestätigung ertheilt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem notariellen Akte vom 25. Mai 1859. für immer verbunden, durch die Gesetz-Sammlung und durch die Amtsblätter der Regierungen zu Aachen und Arnsberg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich haben Wir diese Bestätigungs-Urkunde Allerhöchstselbst vollzogen und mit dem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben Ostende, den 7. September 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

v. d. Heydt. Simons.

(Nr. 5124.) Allerhöchster Erlaß vom 23. September 1859. nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist.

Auf Ihren Bericht vom 20. September 1859. genehmige Ich den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der von der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft erbauten festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deutz zu erheben ist, mit der Maaßgabe, daß Abänderungen des Tarifs innerhalb der Grenzen des §. 13. des mit der genannten Gesellschaft geschlossenen Vertrages vom 22. Juni 1854. (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 237. ff.) auch ohne Zustimmung der Eisenbahngesellschaft vorbehalten bleiben und daß die letztere gehalten ist, in Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der Tarifbestimmungen die Entscheidung der Regierung und in weiterer Instanz des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanzministers als endgültig zu befolgen.

Dieser Erlaß und der Tarif sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Baden-Baden, den 23. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Simons.

Für den abwesenden Finanzminister:

Gr. v. Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

Tarif,

nach welchem das Brückgeld für die Benutzung der festen Brücke über den Rhein bei Cöln zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

I. von jedem Fußgänger mit oder ohne Last......... — Sgr. 2 Pf.

Anmerkung: 1) Kleine Kinder, welche auf dem Arme getragen werden, sind brückgeldfrei; ebenso ist

2) wer zu einem Fuhrwerke gehört, wofür die Abgabe zu III. a. oder b. gezahlt wird, oder Thiere, wofür die Abgabe zu II. a. oder b. entrichtet wird, reitet, führt oder treibt, brückgeldfrei.

II. von Thieren:

a) für ein Pferd, Maulthier oder einen Maulesel . 1 = 6 =

b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel....... 1 = — =

c) für eine Ziege, ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird.............................. — = 3 =

Anmerkung: Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe über die Brücke gebracht werden, wird keine besondere Abgabe erhoben.

III. vom Fuhrwerke:

a) für ein beladenes, d. h. für ein solches, worauf sich außer dem Führer noch andere Personen, oder außer dem Zubehör und Futter für höchstens drei Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Zentner befinden.......... 3 = — =

b) für ein unbeladenes.......................... 1 = 6 =

c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen............ — = 3 =

An=

Anmerkung:

1) Neben den Sätzen zu III. a. und b. wird die Abgabe für das Gespann zu II., neben dem Satze zu III. c. die Abgabe zu I. erhoben.

2) Fuhrwerke, deren Radbeschläge hervorragende Kopfnägel, Stifte oder Schrauben haben, zahlen die Abgabe zu III. doppelt.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) vom Militair und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:

a) vom Militair aller Grade und von Militairbeamten in Uniform zu Fuß oder zu Pferde, desgleichen von den sie begleitenden Dienern;

b) von nicht uniformirten Militairbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;

c) von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Korps oder zur Uebung und von da zurück, sofern ein Unteroffizier oder Offizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungsorder oder den Kriegsreservepaß ausweisen;

d) vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Cöln oder ein zum Festungsstabe daselbst gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört oder nicht; von anderem Fuhrwerk, worin ein Preußischer Offizier in Uniform sich befindet, sofern dasselbe ihm gehört;

e) von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn sie vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;

f) von Fuhrwerken, welche Militairpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem durch die Order der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;

 g) vom

g) vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;

h) von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden des Militairs aus dem Magazin holen;

i) von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen oder zur Reitbahn geführt werden oder daher kommen;

3) von Königlichen Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, sofern sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizeibeamten in Uniform ohne besondere Legitimation;

4) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen;

5) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußbotenposten, nebst Beiwagen, von öffentlichen Kourieren und Estafetten und allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;

6) von Personen, Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hülfe eilen;

7) von Civilgefangenen und deren Begleitung;

8) von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer oder Vorsteher geführt werden, und von diesen selbst;

9) von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke benutzen.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Simons.

Für den abwesenden Finanzminister:

Gr. v. Schwerin.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).